

1. Vermerk

Planfeststellung nach dem Nds. Straßengesetz; Umbau des Knotens K 111 Julianenburger Straße / Kirchdorfer Straße / Fischteichweg / Hafenstraße in der Stadt Aurich im Landkreis Aurich

hier: Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht)

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 22.07.2020 für den Umbau des o. g. Knotens in Aurich ein Planfeststellungsverfahren beantragt.

Der Landkreis Aurich plant in der Gemarkung Aurich die Umgestaltung des o. g. Knotenpunktes einschließlich der Geh- und Radwegeanlagen.

Gem. § 2 Abs. 1 u. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Eine UVP-Pflicht ist gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 9 UVP gegeben, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Knotenpunkt K 111 Julianenburger Straße / Kirchdorfer Straße / Fischteichweg / Hafenstraße liegt im Stadtkern Aurich. Er ist verkehrlich stark frequentiert.

Folgende Beeinträchtigungen sind unvermeidbar: Neuversiegelung von 226 m² und Rodung von einem Baum. Dafür wird eine Gehölzanzpflanzung auf 113 m² im Rahmen des Hecken- und Buschprogramms der Stadt Aurich vorgenommen. Nördlich der Julianenburger Straße werden zudem 3 Bäume ausgegraben und an neue Standorte versetzt.

Schutzgut Mensch:

Durch das Vorhaben werden Lärm und Immissionen nicht erhöht.

Schutzgüter Fläche und Boden:

Es werden kleinflächig Flächen in Anspruch genommen und neu versiegelt. Die natürlichen Böden dieser Flächen sind durch die vorhandenen verkehrlichen Anlagen stark vorbelastet und in ihren ökologischen Bodenfunktionen massiv eingeschränkt. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Geschützte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wie z. B. FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete sind im Planungsraum nicht ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Es gibt weder für Brutvögel noch für Gastvögel wertvolle Bereiche entlang der Baustrecke. Negative Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sind somit als gering einzustufen. Schutzgüter wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler etc. sowie Baudenkmäler etc. werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

Schutzgüter Klima und Luft:

Aufgrund des geringen Umfangs der Neuversiegelung und der begrenzten Bauzeit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die während der Bauphase auftretenden Abgas- und Staubimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist einen überwiegend intensiv städtisch geprägten Charakter auf. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die angrenzende Bebauung. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen.

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter:

Nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben besteht nicht; Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Gesamteinschätzung der Auswirkungen

Durch die Baumaßnahme ist keine Beeinträchtigung gesundheitlicher Art zu befürchten. Das Vorhaben findet ausschließlich im vorbelasteten Bereich statt.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bauanlage- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt zu geben.